

# **Satzung des Sportclub „SC Herzogsreut e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "SC Herzogsreut e.V.". Er ist gegründet am 03.09.1966. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 10263 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Herzogsreut, 94146 Hinterschmiding.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den aktiven Betrieb der Abteilungen Stockschießen, Fußball und Wintersport, durch die Instandhaltung der Sportstätten, durch die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Festlichkeiten und weiteren Veranstaltungen sowie der Unterhaltung einer Jugendabteilung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
  - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die

Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

(5) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Übersteigen die Rechtsgeschäfte mehr als 1.000 Euro, so bedarf es der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand besteht

- a) aus dem Vorstand
- b) aus dem Vereinsausschuss

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Leitung des Vereins,
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Auswahl, Anstellung und Kündigung sowie Fortbildung des Personals,
- Aufstellung und Vollzug des Haushalts- und Stellenplans,
- die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen,
- die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
- die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.

Der Vorstand kann zur Beratung Fachleute beiziehen.

### **§ 9 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss des Vereins besteht aus dem Vorstand, den Spartenleitern und Trainern, dem Platzwart, der beiden Kassenprüfer und bis zu 4 Beisitzern.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von den Mitgliedern des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

(4) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen entweder schriftlich (d.h. auch per E-Mail und WhatsApp), durch Aushang oder durch Bekanntmachung in der Lokalzeitung oder der Vereinshomepage zu laden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die Art der Abstimmung – auch bei Wahlen – wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt. Bei Wahlen gilt: Ist bei einer Wahl für ein Amt zwischen mehr als zwei Kandidaten zu wählen und hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.  
Bei der Wahl der Beisitzer kann der Versammlungsleiter festlegen, dass die Beisitzer nicht einzeln, sondern en bloc gewählt werden. Dabei findet grundsätzlich nur ein Wahlgang statt; gewählt sind die Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Eine Stichwahl findet nur bei Stimmengleichheit statt.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (d. i. auch per E-Mail und WhatsApp) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszweckes ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszweckes können nur behandelt werden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde. Die vereinfachten Verfahren nach § 11 Absätze 4 und 5 sind hierfür unzulässig.

## **§ 13 Protokolle**

Über alle Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen, bei den Akten des Vereins aufzubewahren und den Mitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines Jahres statt.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte

Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme des geprüften Kassenberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) der Neuwahlen des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- g) Wünsche und Anträge

### **§ 15 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hinterschmiding, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§ 16 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vorstandes können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ (in Höhe der maximal gesetzlichen Zuwendung) gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.01.2025 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Roland Duschl  
1. Vorsitzender